

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 11. 3. 2020

Nummer 8

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 2. 3. 2020, Leistungsvergleiche der Feuerwehren in Niedersachsen; Stiftung einer Leistungsspanne	356		
21090			
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Erl. 10. 1. 2020, Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG	359		
21141			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
RdErl. 3. 3. 2020, Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (VV-APVO-TD)	359		
20411			
Erl. 11. 3. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des weiteren WLAN-Ausbaus in Niedersachsen (Richtlinie Hot Spot Niedersachsen)	368		
20500			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Gem. RdErl. 11. 3. 2020, § 40 Abs. 1 BNatSchG Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen	370		
78410			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
Erl. 11. 3. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Richtlinie Brachflächenrecycling)	371		
28300			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser			
Bek. 3. 3. 2020, Anerkennung der „Rossmann Stiftung“ ...	371		
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems			
Bek. 20. 2. 2020, Anerkennung der „AMF-Brunns Stiftung“	371		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 18. 2. 2020, Rahmenbetriebsplanzulassung Quarzsandtagebau Moormerland (Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis) (Frank Huneke und Kinder GbR, Leer [Ostfriesland])	372		
Bek. 25. 2. 2020, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Emsflower GmbH)	373		
Bek. 25. 2. 2020, Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG) ...	374		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Bek. 20. 2. 2020, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für den Lückenschluss zwischen Europakai und Offshore-Basishafen in Cuxhaven	375		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover			
Bek. 11. 3. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EEW Energy from Waste Hannover GmbH)	377		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg			
Bek. 2. 3. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Emden) ...	378		
Berichtigung	378		
Rechtsprechung			
Bundesverfassungsgericht	378		
Stellenausschreibung	379		

B. Ministerium für Inneres und Sport

Leistungsvergleiche der Feuerwehren in Niedersachsen; Stiftung einer Leistungsspange

RdErl. d. MI v. 2. 3. 2020 — 34-13223/2.1 —

— **VORIS 21090** —

Bezug: a) RdErl. v. 14. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 308)
b) RdErl. v. 22. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 588), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 19. 8. 2003 (Nds. MBl. S. 614)

1. Allgemeines

Als Anerkennung für herausragende Leistungen bei der Teilnahme an den Leistungsvergleichen der Feuerwehren auf Kreis-, Regional- und Landesebene wird eine Leistungsspange gestiftet.

2. Ausgestaltung

2.1 Die Leistungsspange besteht aus einem metallenen, ca. 65 mm mal 20 mm großen, stilisierten Eichenlaub als Grundplatte mit einem aufgesetzten Landeswappen (**Anlage 1**). Die Grundplatte ist entsprechend der in Nummer 2.2 genannten Stufe farblich entweder bronzen, silbern oder golden.

2.2 Die Leistungsspange wird in drei Stufen vergeben:

2.2.1 Leistungsvergleich auf Kreisebene: Bronze,

2.2.2 Leistungsvergleich auf Regionalebene: Silber,

2.2.3 Leistungsvergleich auf Landesebene: Gold.

2.3 Eine passende Bandschnalle trägt als Motiv die Leistungsspange in Miniatur, je nach verliehener Stufe in entsprechender Grundplattenfarbe. Die Bandfarbenfolge ist rot—weiß—rot (**Anlage 2**).

3. Voraussetzungen

3.1 Die Leistungsspange kann nur von Kameradinnen und Kameraden erworben werden, die an einem dem Bezugserlass zu a entsprechenden Entscheid auf Kreis-, Regional- oder Landesebene teilgenommen haben.

3.2 Für die Erlangung der Leistungsspange muss die teilnehmende Einheit am Tag des Entscheides eine Gesamtleistung von 100 % erbracht haben.

4. Vergabe und Trageweise

4.1 Die Leistungsspange wird grundsätzlich von der für die Veranstaltung verantwortlichen Führungskraft vergeben. Sie darf nur in der jeweils höchsten Stufe getragen werden.

4.2 Über das Erreichen der Leistung und die damit verbundene Berechtigung zum Tragen der Leistungsspange ist vom Veranstalter ein Besitzzeugnis auszustellen (**Anlage 3**). Leere Zeilen in der tabellarischen Auflistung der Mitglieder der Einheit sind durch „nicht belegt“ in der Namenspalte zu kennzeichnen.

4.3 Die Leistungsspange wird als äußeres Zeichen der erbrachten Leistung bei männlichen Mitgliedern an der Dienstjacke oberhalb der linken Brusttasche, bei weiblichen Mitgliedern in entsprechender Höhe an der Dienstjacke getragen.

4.4 Anstelle der Leistungsspange kann ab dem Tage nach dem Erhalt der Auszeichnung die Bandschnalle getragen werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 10. 3. 2020 außer Kraft. Das Tragen der Leistungsspange auf Grundlage vorheriger Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —
Kommunen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz
Nachrichtlich:

An
den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.
die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 356

Leistungsspange der Feuerwehren



Bandschnalle



Besitzzeugnis

.....
(Ausstellende Behörde)

.....
(Ort, Datum)

Besitzzeugnis

Die Einheit(Name der Einheit) der Ortsfeuerwehr (Name der Ortsfeuerwehr), Freiwillige Feuerwehr (Name der Feuerwehr), Landkreis/kreisfreie Stadt/Region (Name des Landkreises, kreisfreien Stadt, Region Hannover), hat am (Datum des Entscheides) beim Kreis-/Regional-/Landesentscheid in (Ort des Entscheides) bei insgesamt (Anzahl aller gestarteten Einheiten) teilnehmenden Einheiten in nachstehend aufgeführter Zusammensetzung eine Leistung von 100 % entsprechend der Bestimmungen zur Durchführung von Leistungsvergleichen der Feuerwehren erbracht.

Auflistung der Mitglieder der Einheit:

Laufende Nummer	Name	Vorname	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Die vorstehend genannten Mitglieder der Einheit sind berechtigt, die Leistungsspanne gemäß des RdErl. des MI vom 2. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 356) in Bronze/Silber/Gold zu tragen.

.....
(Unterschrift/Funktion/Dienstgrad)

(Siegel)

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG

Erl. d. MS v. 10. 1. 2020 — 202.22-38383/6 —

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl. v. 22. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 464)
— VORIS 21141 —

Gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG wird bekannt gemacht:
Ab 1. 1. 2020 beträgt die Beratungspauschale gemäß § 7 Abs. 2
Nds. AG SchKG je Beratung 58 EUR.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft und mit
Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit
Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Ärztammer Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersach-
sens

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 359

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

**Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste
(VV-APVO-TD)**

RdErl. d. MW v. 3. 3. 2020 — Z1-03120/1000/003 —

— VORIS 20411 —

— Im Einvernehmen mit dem MI, dem MF
und dem MU —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert
durch Beschl. v. 18. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1618)
— VORIS 20100 —

1. Zur APVO-TD vom 12. 2. 2013 (Nds. GVBl. S. 52), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 25. 9. 2019 (Nds. GVBl. S. 278),
werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1.1 Zu § 1 (Regelungsbereich, Ausbildungsziel)

Nach dem Bezugsbeschluss ergibt sich für die jeweiligen
Fachbereiche folgende Zuständigkeit der Ministerien:

Fachbereich	Zuständiges Ministerium
a) Architektur	MF
b) Geodäsie und Geoinformation	MI
c) Landespflege	MU
d) Maschinen- und Elektrotechnik	MF
e) Stadtbauwesen	MU
f) Städtebau	MU
g) Straßenwesen	MW
h) Wasserwesen	MU.

Zur Unterstützung des Ausbildungszieles ist von den Beam-
tinnen und Beamten ein Ausbildungsnachweis nach dem Mus-
ter der **Anlage 1** zu führen.

1.2 Zu den §§ 5 und 19 (Zulassung zur Ausbildung im Vorbe-
reitungsdienst)

Einstellungstermine sind in der Regel der 1. April und der
1. Oktober, im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation der
1. Mai und der 1. November jeden Jahres.

Über die Anerkennung eines im jeweiligen Fachbereich
ähnlich geeigneten Studiengangs ist, unter Berücksichtigung
der im Studiengang insgesamt vermittelten Inhalte, im Rah-
men der Zulassungsentscheidung von der Ausbildungsbehör-
de im Einvernehmen mit der Leitenden Ausbildungsstelle zu
entscheiden.

1.3 Zu § 6 (Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im
Vorbereitungsdienst)

Die Ausbildungsbehörde oder die Leitende Ausbildungsstelle
erstellt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbil-
dungsplan über den Vorbereitungsdienst entsprechend dem
Ausbildungsrahmenplan.

In den festgelegten Zeiten der Ausbildungsabschnitte ist der
Urlaubsanspruch der Anwärterinnen und Anwärter enthalten.
Grundsätzlich soll der Urlaub in den längeren Ausbildungsab-
schnitten gewährt werden.

Im Ausbildungsabschnitt „fachbezogener Unterricht“ bestimmt
die Ausbildungsbehörde oder die Leitende Ausbildungsstelle die
Lehrpläne und die Lehrkräfte.

1.4 Zu den §§ 7, 21 und 35 (Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung)

Die Beurteilung der Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 5 APVO-TD erfolgt nach **Anlage 2**. Während der berufspraktischen Ausbildung anzufertigende Übungsarbeiten sind in der Beurteilung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts angemessen zu berücksichtigen; im Fachbereich Architektur sowie Maschinen- und Elektrotechnik sind diese separat zu bewerten.

1.5 Zu § 9 (Prüfungsausschüsse)

Für den in dem jeweiligen Fachbereich eingerichteten Prüfungsausschuss ist bei den Prüfungsbehörden eine entsprechende Geschäftsstelle einzurichten.

1.6 Zu § 10 (Prüfungsteile, Prüfungsgebiete, Ladung)

Das für den jeweiligen Fachbereich zuständige Ministerium kann Einzelheiten der Prüfungsgebiete näher bestimmen.

Die Ausbildungsbehörde oder die Leitende Ausbildungsstelle setzt die Prüfungsbehörde unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes über die Einstellung in Kenntnis und meldet die Prüflinge mit den erforderlichen Unterlagen mindestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes der Prüfungsbehörde zur Prüfung.

Als Ladungsfrist sollen zwei Wochen nicht unterschritten werden.

1.7 Zu § 11 (Schriftliche Prüfung)

Die für die schriftliche Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel gestellt, anderenfalls werden sie dem Prüfling in der Ladung mitgeteilt. Andere etwa mitgeführte Hilfsmittel sind nicht zulässig. Zulässige ergänzende Anforderungen des jeweiligen Prüfungsausschusses (z. B. Nutzung des PC) sind zu beachten.

Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Prüfling seine Arbeit zu unterschreiben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten abzugeben.

Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung fertigt die Aufsicht führende Person noch am selben Tag eine Niederschrift gemäß dem Muster nach **Anlage 3**, die im verschlossenen Umschlag unverzüglich zusammen mit den Prüfungsarbeiten der Geschäftsstelle des jeweiligen Prüfungsausschusses zu übersenden ist.

1.8 Zu § 13 (Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis)

Das Prüfungszeugnis des jeweiligen Prüfungsausschusses ist gemäß dem Muster nach **Anlage 4** anzufertigen. Die Noten sind in der Niederschrift über die Laufbahnprüfung detailliert angeben.

1.9 Zu § 14 (Niederschrift)

Die jeweiligen Prüfungsausschüsse haben eine Niederschrift über die Prüfung gemäß dem Muster nach **Anlage 5** zu fertigen. Seite 1 der Niederschrift ist der Anwärterin oder dem Anwärter in Kopie auszuhändigen.

1.10 Zu § 20 (Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst)

Die Ausbildungsbehörde oder die Leitende Ausbildungsstelle erstellt für jede Referendarin und jeden Referendar einen Ausbildungsplan über den Vorbereitungsdienst entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan.

In den festgelegten Zeiten der Ausbildungsabschnitte ist der Urlaubsanspruch der Referendarinnen und Referendare erhalten. Grundsätzlich soll der Urlaub in den längeren Ausbildungsabschnitten gewährt werden.

Lehrgänge wählt die Ausbildungsbehörde oder die Leitende Ausbildungsstelle aus und weist die Referendarinnen und Referendare zu. Der allgemeine Verwaltungslehrgang soll innerhalb eines für Sonderverwaltungen vom SiN durchgeführten Lehrgangs für Referendarinnen und Referendare stattfinden.

Soweit der Ausbildungsrahmenplan eine vertiefte Ausbildung vorsieht, soll sich die Referendarin oder der Referendar drei Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes für einen Ausbildungsabschnitt entscheiden.

1.11 Zu § 23 (Prüfungsteile, Prüfungsgebiete, Ladung)

Die Prüfungsstoffverzeichnisse der jeweiligen Fachbereiche richten sich nach den Empfehlungen im Blauen Heft des „Oberprüfungsamtes für das technische Referendariat“.

Die Ausbildungsbehörde oder die Leitende Ausbildungsstelle meldet die Prüflinge mit den erforderlichen Unterlagen mindestens neun Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem Oberprüfungsamt zur Prüfung. Diese sind zum Ende des Vorbereitungsdienstes durch die abschließende Beurteilung zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt zu übersenden. Entsprechendes gilt für die Wiederholungsprüfung, wobei die Frist hierbei zwei Monate beträgt.

Die Ladung und damit auch die Bestimmung der Ladungsfrist erfolgt durch das Oberprüfungsamt.

1.12 Zu § 25 (Häusliche Prüfungsarbeit)

Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit wird dem für den jeweiligen Fachbereich geltenden Prüfungsstoffverzeichnis entnommen; bei vertiefter Ausbildung in der Regel dem Prüfungsgebiet, zu dem diese stattgefunden hat. Die vom Oberprüfungsamt vorgeschriebene schriftliche Erklärung des Prüflings, dass die häusliche Prüfungsarbeit ohne fremde Hilfe bearbeitet worden ist und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben wurden, ist dem Textteil der Arbeit vorzuheften. Alle Ausarbeitungen sind vom Prüfling zu unterschreiben.

1.13 Zu § 26 (Schriftliche Prüfung)

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden der Ausbildungsbehörde oder der Leitenden Ausbildungsstelle vom Oberprüfungsamt zugeleitet. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel gestellt, anderenfalls teilt das Oberprüfungsamt dem Prüfling dies in der Ladung mit. Andere etwa mitgeführte Hilfsmittel sind nicht zulässig. Zulässige ergänzende Anforderungen des Oberprüfungsamtes sind zu beachten (z. B. Nutzung des PC).

Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Prüfling seine Arbeit unterschrieben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten abzugeben. Die Prüfungsarbeiten sind noch am selben Tag dem vom Oberprüfungsamt angegebenen Mitglied des Prüfungsausschusses zu übersenden.

Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der Aufsicht führenden Person eine Niederschrift nach Vorgabe des Oberprüfungsamtes anzufertigen und diesem nach Abschluss der schriftlichen Prüfung zu übersenden.

1.14 Zu § 28 (Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung)

Das Prüfungszeugnis ist durch die jeweilige Prüfungskommission des Oberprüfungsamtes nach Maßgabe seiner Geschäftsstelle anzufertigen.

1.15 Zu § 29 (Niederschrift)

Die Prüfungskommission des Oberprüfungsamtes fertigt eine Niederschrift nach Maßgabe seiner Geschäftsstelle.

1.16 Zu § 34 (Ausbildung)

Das für den Fachbereich zuständige Ministerium bestimmt den Inhalt der Einführungszeit.

Für jede Beamtin oder jeden Beamten wird ein entsprechender Ausbildungsplan erstellt.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 28. 2. 2025 außer Kraft.

An die Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Studieninstitut des Landes Niedersachsen das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften die Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Ausbildungsnachweis

Name, Vorname		Fachrichtung Technische Dienste	
		Fachbereich	
Ausbildungsbehörde		Ausbildungsstelle	
Leitende Ausbildungsstelle			
Ausbildungsdauer von/bis	Ausbildungs- abschnitt (Nr.)	Ausbildungsstelle (sofern abweichend) und Tätigkeiten	Bescheinigung Ausbildungsstelle und Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter

Anlage 2

(zu Nummer 1.4 VV-APVO-TD)

Beurteilung der Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung
(§§ 7, 21, 35 APVO-TD)

1. Ziele der Beurteilung

Die Beurteilung ist ein wichtiges pädagogisches Instrument, das den zu Beurteilenden nach jedem Ausbildungsabschnitt Rückmeldung über ihre Leistungen und ihr Verhalten gibt:

- durch Kenntlichmachen der Stärken werden sie motiviert, in Zukunft ähnlich gute Leistungen zu erbringen,
- durch Kenntlichmachen (noch) vorhandener Schwächen erhalten sie die Möglichkeit, rechtzeitig das Lern- und Leistungsverhalten, ggf. das Sozialverhalten zu überdenken und sich um entsprechende Korrekturen zu bemühen.

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter erhält Informationen über die Entwicklung und Probleme bei der Ausbildung und kann im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen einleiten. Beurteilungen in der berufspraktischen Ausbildung können auch Hinweise für den Einsatz nach der Ausbildung geben.

2. Beurteilungsanlass

Grundsätzlich ist von der Ausbilderin oder dem Ausbilder eine Beurteilung zu erstellen, wenn die oder der zu Beurteilende aus dem Ausbildungsabschnitt oder der Ausbildungsstelle ausscheidet. Sie soll unmittelbar vor dem Tag des Ausscheidens aus der jeweiligen Organisationseinheit vorliegen und ist nach Nummer 4 zu eröffnen.

3. Form und Inhalt der Beurteilung**3.1 Beurteilungsvordruck**

Für die Beurteilung ist der als **A n h a n g** beigefügte Vordruck zu verwenden.

3.2 Beurteilungsmaßstab

Maßstab für die Beurteilung der Leistungen, Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale sind die an dem betreffenden Ausbildungsplatz zu erfüllenden Lernziele. Dabei ist der jeweilige Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Die Lernziele sind grundsätzlich an den durchschnittlichen Anforderungen auszurichten, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind. Bei jedem Merkmal ist einzustufen, inwieweit die durch die Ausbildungsinhalte und -ziele dieses Ausbildungsplatzes vorgegebenen Anforderungen erfüllt oder nicht erfüllt worden

sind. Dazu ist jedes Beurteilungsmerkmal mit Punktzahlen gemäß § 4 APVO-TD (15 bis 0 Punkte) zu beurteilen.

Es sollen möglichst sämtliche Merkmale beurteilt werden. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist dies unter „Besonderheiten“ zu begründen.

Falls es der Ausbilderin oder dem Ausbilder notwendig erscheint, über die Beurteilung in Punktzahlen hinaus Informationen über die Beurteilten oder den Beurteilten zu geben (z. B. Gründe für besonders gute oder schlechte Leistungen), kann dies ebenfalls unter „Besonderheiten“ geschehen.

Als Hilfestellung für die Beurteilung enthält Nummer 5 einen Katalog mit Leistungs- und Verhaltensbeispielen.

4. Eröffnung der Beurteilung und Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann ihren pädagogischen Zweck, wenn sie in allen Punkten mit der oder dem zu Beurteilenden besprochen wird und die Einstufungen begründet werden. Nur so können die Beurteilten ihre Leistung kritisch einschätzen und ggf. das Verhalten oder die Lernanstrengungen ändern oder sich um Verbesserungen bemühen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben deshalb unmittelbar vor Abschluss des Ausbildungsabschnitts ein Beurteilungsgespräch zu führen und dabei ausreichend Gelegenheit zum Austausch zu geben. Nach dem Beurteilungsgespräch bestätigen die Beurteilten, von der Beurteilung Kenntnis genommen zu haben.

Unabhängig vom abschließenden Beurteilungsgespräch sollten in jedem Ausbildungsabschnitt Zwischengespräche über den bisherigen Lern- und Leistungsstand geführt werden.

5. Katalog mit Leistungs- und Verhaltensbeispielen zu den Beurteilungsmerkmalen

Fachkenntnisse

- | | |
|-----------|--|
| 15 bis 11 | Hat umfassende und bis ins Detail gehende Fachkenntnisse dieses Tätigkeitsbereichs erworben, die weit über die Lernvorgaben (Lernziele) hinausgehen. |
| 10 bis 5 | Hat sich die entsprechend den Lernzielen vorgegebenen Fachkenntnisse angeeignet. |

4 bis 0	Hat sich die für diesen Tätigkeitsbereich erforderlichen Fachkenntnisse nur unzureichend angeeignet; bleibt z. T. weit hinter den Lernzielen zurück, hat erhebliche Lücken.	4 bis 0	Unklarer, oft missverständlicher Ausdruck; spricht stockend, muss nach Worten suchen, drückt sich unbeholfen aus.
Einsatzbereitschaft		Schriftliche Ausdrucksfähigkeit	
15 bis 11	Setzt sich weit über das zu erwartende Maß für die rasche Erarbeitung der Lerninhalte und Erledigung der übertragenen Aufgaben ein; zeigt spontanes und intensives Engagement; will etwas leisten.	15 bis 11	Formuliert bei den anzufertigenden Schriftsätzen besonders treffsicher, flüssig und differenziert.
10 bis 5	Setzt sich in erwartetem Ausmaß für die Erarbeitung der Lerninhalte und Erledigung der übertragenen Arbeiten ein; ist bereit, die gestellten Anforderungen zu erfüllen.	10 bis 5	Kann die schriftlichen Darstellungen im Allgemeinen angemessen verständlich und flüssig und ausreichend differenziert formulieren.
4 bis 0	Entwickelt kaum Initiative und Engagement; setzt sich wenig für die Erarbeitung der vorgegebenen Lerninhalte und Aufgaben ein; meidet Anstrengungen, lässt es manchmal an Leistungswillen fehlen.	4 bis 0	Formuliert in den schriftlichen Darstellungen oft unbeholfen und dadurch gelegentlich missverständlich, grammatikalisch nicht immer korrekt; benutzt nur einen geringen Wortschatz.
Auffassung		Arbeits Sorgfalt	
15 bis 11	Erfasst die vermittelten Lerninhalte – auch bei komplizierter Materie – zumeist rascher und sicherer als die meisten anderen; benötigt wenig zusätzliche Erklärungen; muss in der Regel nicht nachfragen.	15 bis 11	Bearbeitet die übertragenen Aufgaben äußerst gewissenhaft und meist fehlerfrei; die Arbeitsergebnisse sind hervorragend verwendbar.
10 bis 5	Erfasst die angebotenen Lerninhalte in angemessener Zeit, benötigt nur bei komplizierten Sachverhalten zusätzliche Erklärungen; muss in der Regel nicht nachfragen.	10 bis 5	Macht bei den übertragenen Aufgaben selten gravierende Fehler; bemüht sich um sorgfältige Erledigung; die Arbeitsergebnisse sind im Allgemeinen ohne größere Nachbesserung verwendbar.
4 bis 0	Hat große Schwierigkeiten, die dargebotenen Lerninhalte zu erfassen; muss immer wieder nachfragen; benötigt besonders bei komplexen Sachverhalten viele zusätzliche Erklärungen und häufige Wiederholungen.	4 bis 0	Macht bei den übertragenen Aufgaben häufig Fehler, z. T. auch Flüchtigkeitsfehler; arbeitet nachlässig und oberflächlich; die Arbeitsergebnisse sind kaum verwendbar.
Denk- und Urteilsfähigkeit		Arbeitstempo	
15 bis 11	Ist weit über das zu erwartende Maß in der Lage, auch bei schwierigen Zusammenhängen sicher Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden und zu einem begründeten und sachgerechten Urteil zu kommen; denkt ausgesprochen logisch und systematisch.	15 bis 11	Arbeitet bei den übertragenen Aufgaben erheblich schneller als andere, schafft erheblich mehr als das üblicherweise zu erwartende Pensum.
10 bis 5	Ist in dem zu erwartenden Ausmaß in der Lage, bei den vermittelten Lerninhalten und den übertragenen Aufgaben Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden, die Sachverhalte kritisch zu durchdenken und im Allgemeinen zu einem begründeten Urteil zu kommen; kann angemessen logisch denken.	10 bis 5	Die übertragenen Aufgaben werden in angemessener Zeit erledigt und gesetzte Fristen im Allgemeinen eingehalten.
4 bis 0	Ist auch bei einfachen Lerninhalten nur wenig in der Lage, die Zusammenhänge sachgerecht zu erfassen und zu durchdenken; kann ein Urteil oft nicht begründen; denkt bisweilen zu unsystematisch und nicht immer logisch.	4 bis 0	Erledigt die übertragenen Aufgaben deutlich langsamer, als normalerweise erwartet werden kann; hält vereinbarte Fristen nicht ein; schafft auch am Ende des Ausbildungsabschnitts nur ein geringes Pensum.
Lernfähigkeit und Gedächtnis		Selbständigkeit	
15 bis 11	Ist in besonderem Maß in der Lage, auch völlig neue Lerninhalte rasch und sicher zu verarbeiten und im Gedächtnis zu speichern; hat ein ausgezeichnetes Gedächtnis.	15 bis 11	Arbeitet nach kurzer Einarbeitung absolut selbständig; benötigt keinerlei Anstöße; kümmert sich von sich aus um eine optimale Erfüllung der Lernziele.
10 bis 5	Kann die dargebotenen Lerninhalte in angemessener Zeit verarbeiten und in dem zu erwartenden Umfang behalten.	10 bis 5	Kann nach entsprechender Einarbeitung und Anleitung im zu erwartenden Rahmen selbständig arbeiten.
4 bis 0	Hat besonders bei neuen Lerninhalten Schwierigkeiten, den Stoff zu verarbeiten und zu speichern; vergisst vieles vom Gelernten sehr schnell wieder.	4 bis 0	Kann kaum selbständig arbeiten; braucht immer wieder Anleitung und häufig Anstöße; ist nur wenig in der Lage, von sich aus für eine Erfüllung der Lernziele zu sorgen.
Mündliche Ausdrucksfähigkeit		Sozialverhalten	
15 bis 11	Drückt sich besonders gewandt, präzise und flüssig aus; stellt sich mühelos im mündlichen Ausdruck auf unterschiedliche Adressaten ein.	15 bis 11	Zeigt bereits ein überaus unkompliziertes und kooperatives Verhalten gegenüber Angehörigen der Verwaltung und Außenstehenden; trägt aktiv zu einer harmonischen Zusammenarbeit bei; verhält sich gegenüber Ausbilderinnen und Ausbildern stets korrekt, ohne sich kritikal anzupassen oder anzubieten.
10 bis 5	Kann sich im Kontakt angemessen verständlich und flüssig ausdrücken; der mündliche Ausdruck entspricht dem üblichen Niveau.	10 bis 5	Kommt in dem zu erwartenden Ausmaß unter normalen Bedingungen mit Angehörigen der Verwaltung und Außenstehenden zurecht; zeigt Bereitschaft zur Zusammenarbeit; kann sich angemessen einordnen; verhält sich gegenüber den Ausbilderinnen und Ausbildern meist korrekt bis unauffällig.
		4 bis 0	Hat Schwierigkeiten, sich in eine Arbeitsgruppe einzuordnen; trägt von sich aus wenig zur Zusammenarbeit bei; kapselt sich ab; ist gegenüber Ausbilderinnen und Ausbildern gehemmt und unnatürlich; reagiert bisweilen aggressiv und unkooperativ.

Beurteilung der Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung

(§ 7 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 5 APVO-TD)

Name, Vorname	
Ausbildungsbehörde	Leitende Ausbildungsstelle
Ausbildungsabschnitt	
Ausbildungsstelle	Ausbilderin oder Ausbilder
Ausbildungsdauer (von/bis)	

Beurteilungsmerkmale						Punktzahl
Zu jedem Beurteilungsmerkmal ist eine Punktzahl von 0 bis 15 einzutragen, dabei ist der Katalog der Leistungs- und Verhaltensbeispiele (Anlage 2 Nr. 5 VV-APVO-TD) zu berücksichtigen.						
15/14 weit über den Lernzielen	13—11 über den Lernzielen	10—8 den Lernzielen exakt entsprechend	7—5 den Lernzielen knapp entsprechend	4—2 unter den Lernzielen	1/0 weit unter den Lernzielen	
01	Fachkenntnisse Umfang und Differenziertheit der an diesem Ausbildungsplatz erworbenen Kenntnisse					
02	Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe für deren Erledigung einzusetzen					
03	Auffassungsgabe Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und sicher zu erfassen					
04	Denk- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen					
05	Lernfähigkeit/Gedächtnis Fähigkeit, die angebotenen Lernstoffe aufzunehmen und zu speichern					
06	Sprachlicher Ausdruck (mündlich) Fähigkeit, sich präzise, verständlich und flüssig auszudrücken					
07	Sprachlicher Ausdruck (schriftlich) (siehe 06)					
08	Arbeitssorgfalt Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen					
09	Arbeitstempo Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben in angemessener Zeit/termingerecht zu erledigen					
10	Selbständigkeit Fähigkeit, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten					
11	Sozialverhalten Fähigkeit und Bereitschaft, sich kooperativ zu verhalten und im Umgang mit anderen natürlich und sicher aufzutreten					
Summe						
Durchschnittspunktzahl (bitte auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung)						

Art und Umfang der Aufgaben		
Besonderheiten (z. B. besondere Fähigkeiten oder Schwächen, ggf. Begründung für das Auslassen von Merkmalen)		
Das Ausbildungsziel wurde (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> erreicht	<input type="checkbox"/> nicht erreicht
Das Beurteilungsgespräch hat stattgefunden am:		
Datum, Unterschrift der Ausbilderin oder des Ausbilders		
Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen. Datum, Unterschrift der oder des zu Beurteilenden	Sichtvermerk der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters	

Anlage 3

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Niederschrift
über die Anfertigung von schriftlichen Aufsichtsarbeiten
(§ 11 APVO-TD)
als Teil der Laufbahnprüfung vor dem
Prüfungsausschuss Technische Dienste
Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt
— Fachbereich —
am

Als geladene Prüflinge sind	erschienen	nicht erschienen
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Den Prüflingen ist vor Aushändigung der Aufgabe eröffnet worden, dass für die Bearbeitung außer Zeichengerät und Taschenrechner — unprogrammiert/ohne periphere Geräte — nur die nachgenannten/ausgehändigten Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Zur Vermeidung eines Ausschlusses von der Prüfung müssen etwa mitgeführte andere Hilfsmittel (z. B. Handys) bei der Aufsicht hinterlegt werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Ausarbeitungen, die handschriftlich verfasst werden, mit Kugelschreiber oder Tinte gut lesbar zu fertigen sind.

Es sind folgende Hilfsmittel zusätzlich zugelassen:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Der Verschluss der Aufgabe war einwandfrei/wird wie folgt bemängelt:

Die Aushändigung der Aufgabe und Ablieferung der Arbeit erfolgte:

- an _____ um _____ Uhr, Ablieferung um _____ Uhr.
- an _____ um _____ Uhr, Ablieferung um _____ Uhr.
- an _____ um _____ Uhr, Ablieferung um _____ Uhr.

Den Prüfungsraum haben verlassen und wieder betreten:

- _____ von _____ bis _____ von _____ bis _____
- _____ von _____ bis _____ von _____ bis _____
- _____ von _____ bis _____ von _____ bis _____
- _____ von _____ bis _____ von _____ bis _____
- _____ von _____ bis _____ von _____ bis _____
- _____ von _____ bis _____ von _____ bis _____

Besondere Vorkommnisse: _____

(Unterschrift der/des Aufsichtführenden, Dienstbezeichnung)

(Name in Druckbuchstaben)



Niedersachsen

Prüfungsausschuss Technische Dienste
Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt
— Fachbereich —

Prüfungszeugnis

Frau/Herr*oberinspektor-Anwärter/in*

NN

geboren am in

hat am
die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste

mit der Note (... Punkte)

bestanden.

Prüfungsbehörde

Ort, den
Vorsitzende/r

(LS)

.....

—

Bewertung der Prüfungsleistung

Bewertungsrahmen:

15,00 bis 14,00 Punkte	sehr gut	7,99 bis 5,00 Punkte	ausreichend
13,99 bis 11,00 Punkte	gut	4,99 bis 2,00 Punkte	mangelhaft
10,99 bis 8,00 Punkte	befriedigend	1,99 bis 0 Punkte	ungenügend.

Anlage 5

Niederschrift
über die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste
— Fachbereich —

Frau/Herr Oberinspektor-Anwärter/in
geboren am in
ist in der Sitzung des Prüfungsausschusses am
nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD) vom 12. 2. 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 9. 2019, mündlich geprüft worden. Die schriftliche Prüfung ist gemäß § 11 APVO-TD vom bis sowie am abgelegt worden.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:

Vorsitzende/r:
Mitglied: Mitglied:
Mitglied: Mitglied:

Ermittlung des Prüfungsergebnisses:

Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote (§ 7 Abs. 3)	Punkte	Note:
Prüfungsnote		
Schriftliche Prüfung		
Aufsichtsarbeit 1	<input type="text"/> Punkte	Note:
Aufsichtsarbeit 2	<input type="text"/> Punkte	Note:
Aufsichtsarbeit 3	<input type="text"/> Punkte	Note:
Aufsichtsarbeit 4	<input type="text"/> Punkte	Note:
Aufsichtsarbeit 5	<input type="text"/> Punkte	Note:
Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung (§ 11 Abs. 4)	Punkte	
Mündliche Prüfung		
Vortrag	<input type="text"/> Punkte	
Prüfungsabschnitt 1	<input type="text"/> Punkte	
Prüfungsabschnitt 2	<input type="text"/> Punkte	
Prüfungsabschnitt 3	<input type="text"/> Punkte	
Prüfungsabschnitt 4	<input type="text"/> Punkte	
Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 3)	Punkte	
Punktzahl der Prüfungsnote (§ 13 Abs. 1)	0,00 Punkte	Note:
Gesamtnote		
Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote	<input type="text" value="0,00"/> Punkte	
Punktzahl der Prüfungsnote	<input type="text" value="0,00"/> Punkte	
Punktzahl der Gesamtnote (§ 13 Abs. 2)	0,00 Punkte	Note:

**Die Laufbahnprüfung ist mit der Gesamtnote
(..... Punkte) bestanden/nicht bestanden.****Ergebnis der Laufbahnprüfung:****1. Bei Bestehen der Prüfung** Die Prüfung ist bestanden.

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling nach Beendigung der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bekannt gegeben worden.

Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungszeugnis gemäß § 13 Abs. 5 erteilt.

2. Bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung Die Prüfung ist nicht bestanden.

a) Gemäß § 11 Abs. 5 wird die Prüfung nicht fortgesetzt, weil

- mehr als zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und
- die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung nicht mindestens „5“ beträgt.

Hierüber erhält der Prüfling gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 einen Bescheid der Prüfungsbehörde.

b) Dem Prüfling ist durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gemäß § 13 Abs. 4 mitgeteilt worden, dass die Laufbahnprüfung nicht bestanden ist, weil

- die Prüfungsnote und die Gesamtnote nach § 13 Abs. 3 jeweils nicht mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

Hierüber erhält der Prüfling gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 eine schriftliche Mitteilung der Prüfungsbehörde.

Hinweis: Auf Antrag des Prüflings werden gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten, in der ersten Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung angerechnet.

Es wird vorgeschlagen, den Vorbereitungsdienst um Monate zu verlängern.

3. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Dem Prüfling ist durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gemäß § 13 Abs. 4 mitgeteilt worden, dass die Laufbahnprüfung nicht bestanden ist und nicht wiederholt werden darf (§ 15 Abs. 1 Satz 1).

....., den

Der Prüfungsausschuss

..... Vorsitzende/r

..... Mitglied

..... Mitglied

..... Mitglied

..... Mitglied

—————

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des weiteren WLAN-Ausbaus
in Niedersachsen
(Richtlinie Hot Spot Niedersachsen)**

Erl. d. MW v. 11. 3. 2020 — DIG-3074/WLAN —

— VORIS 20500 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-GK zu § 44 LHO aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Projekte zum Ausbau und zur Bereitstellung von öffentlichen und kostenfreien WLAN-Hotspots, die zur weiteren WLAN-Versorgung im Land Niedersachsen beitragen und damit allen Bevölkerungsschichten eine diskriminierungsfreie und digitale Teilhabe ermöglichen sowie zur Steigerung der Standortattraktivität und der damit bedingten Wirtschaftsförderung beisteuern.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt, soweit die Zuwendungen staatliche Beihilfen i. S. von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellen, gemäß den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —. Alternativ kann die Gewährung der Zuwendung für die Ausstattung von Omnibussen und anderen Kraftfahrzeugen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 PBefG im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), erfolgen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 2 LHO für die erstmalige Errichtung von öffentlichen und kostenfrei nutzbaren WLAN-Hotspots und/oder für die räumliche Erweiterung eines bestehenden WLAN-Netztes an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen, Marktplätze, touristische Standorte, soziokulturelle Zentren, Bahnhaltspunkte, Bahnhofsgebäude und -vorplätze, zentrale Omnibusbahnhöfe und andere Haltestellen und Verknüpfungspunkte für den ÖPNV) in Niedersachsen, an denen noch kein vergleichbares kostenloses WLAN existiert.

Ebenso kann die WLAN-Ausstattung von Omnibussen und anderen Kraftfahrzeugen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 PBefG im ÖPNV Berücksichtigung finden.

2.2 Ausgeschlossen sind Doppelförderungen (insbesondere WLAN-Hotspots, die bereits aus Mitteln der EU im Rahmen von Gutscheinen über das Förderprogramm „WiFi4EU“ gefördert werden oder wurden).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind

3.1.1 Gemeinden gemäß § 14 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Zusammenschlüsse (entsprechende Zweckvereinbarungen sind vorzulegen),

3.1.2 Landkreise und die Region Hannover, sofern diese durch eine entsprechende Vereinbarung mit den ihnen zugehörigen Gemeinden die Aufgaben zum WLAN-Ausbau übernommen haben (entsprechende Vereinbarungen sind vorzulegen),

3.1.3 kommunale Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NNVG in der jeweils geltenden Fassung für die Ausstattung von WLAN in Omnibussen und anderen Kraftfahrzeugen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 PBefG.

3.2 Die Erstempfänger leiten gemäß VV/VV-GK Nr. 12 zu § 44 LHO den Teil der Zuwendung, der auf die Ausstattung von WLAN in Omnibussen und anderen Kraftfahrzeugen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 PBefG entfällt, vollständig an ÖPNV-Verkehrsunternehmen (Letztempfänger) weiter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise und/oder Eigenklärungen zu belegen. Einnahmen sind im Finanzierungskonzept zu berücksichtigen.

4.2 Soweit die Zuwendungsempfänger Mittel für die Ausstattung von Omnibussen und anderen Kraftfahrzeugen nach

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 PBefG an Verkehrsunternehmen als Dritte weitergeben, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 4.2.1 Zuwendungen an Verkehrsunternehmen des ÖPNV werden auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) nach Artikel 3 Abs. 1 oder Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgereicht, der der Bewilligungsstelle vorzulegen ist. Der ÖDA hat die Voraussetzungen von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erfüllen und es müssen folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:
- 4.2.1.1 Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des ÖDA von dem Aufgabenträger mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Niedersachsen betraut. Die Zuwendung beschränkt sich auf solche Investitionen, die explizit Teil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind oder deren Notwendigkeit sich unmittelbar aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt.
- 4.2.1.2 Die Investitionsförderung ist im vollen Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des ÖDA (kosten- oder ausgleichsmindernd) zu berücksichtigen. Soweit der ÖDA endet, bevor die Investitionsförderung in vollem Umfang nach vorstehender Maßgabe über diesen abgerechnet ist, ist die Zuwendung anteilig zu erstatten, sofern der ÖDA nicht durch Nachfolgeregelung, die ebenfalls die hier festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird.
- 4.2.1.3 Die gewährte Zuwendung muss in voller Höhe dem durch den ÖDA bestellten ÖPNV-Verkehr zu Gute kommen, d. h. das geförderte Vorhaben darf ausschließlich für Zwecke des gemeinwirtschaftlichen Verkehrs eingesetzt und verwendet werden. Sofern eine Verwendung des Fahrzeugs auch außerhalb des ÖPNV erfolgt, gilt das auch als erfüllt, wenn die Förderung anteilig soweit reduziert wird, dass sie dem Anteil des Einsatzes im gemeinwirtschaftlichen ÖPNV entspricht.
- 4.2.1.4 Über entsprechende Regelungen im ÖDA muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden.
- 4.2.1.5 Der Zuwendungsempfänger legt eine Bestätigung des Aufgabenträgers vor, dass der ÖDA, der den Rechtsgrund für die Zuwendung bildet, dem Verkehrsunternehmen von der zuständigen Behörde unter Beachtung der jeweils (vergabe-)rechtlichen Bestimmungen erteilt worden ist.
- 4.2.2 Alternativ kann die Zuwendung nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- 5.2.1 die Anschaffung der jeweiligen Access Points des zu errichtenden WLAN-Hotspots und der in Omnibussen und anderen Kraftfahrzeugen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 PBefG einzubauenden WLAN-Router,
- 5.2.2 den Anschluss der Access Points an das Breitbandnetz und bei Omnibussen und anderen Kraftfahrzeugen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 PBefG den Anschluss der WLAN-Router an das Mobilfunknetz,
- 5.2.3 notwendige Installations- und Baumaßnahmen zur Anbringung der Access Points einschließlich der Materialkosten und bei Omnibussen und anderen Kraftfahrzeugen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 PBefG notwendige

externe Werkstattarbeiten zur technischen Ausrüstung der Fahrzeuge und

- 5.2.4 die einmalige Inbetriebnahme, Konfiguration sowie den Anschluss aller Access Points an ein WLAN-Managementsystem.
- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind laufende Betriebskosten.
- 5.4 Für die Neuinstallation und Ersteinrichtung pro Access Point sowie für die WLAN-Ausstattung pro Omnibus und Kraftfahrzeug nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 PBefG wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch durchschnittlich 1 500 EUR (bezogen auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Anzahl der Access Points und der vorgenannten Fahrzeuge) gewährt.
- 5.5 Die Förderung für WLAN-Hotspots beläuft sich pro Erstempfänger
- mit bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf maximal 22 500 EUR,
 - mit mehr als 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf maximal 37 500 EUR,
 - mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf maximal 75 000 EUR.

Bei Erstempfängern nach Nummer 3.1.2 sind die jeweiligen einzelnen Gemeindegroßen getrennt zu berücksichtigen und auszuweisen. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden gilt die dadurch erreichte Einwohnerzahl.

Neben den vorstehend genannten Beträgen wird die WLAN-Ausstattung für maximal 50 % der in dem Gebiet des Zuwendungsempfängers eingesetzten ÖPNV-Omnibusse und anderen Kraftfahrzeuge nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 PBefG gefördert.

5.6 Projekte mit einer Zuwendung unter 10 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Bewilligungszeitraum für die Errichtung des öffentlichen WLANs beträgt maximal ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Bewilligung. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag des Zuwendungsempfängers (Erstempfängers) Ausnahmen von der Frist zulassen. Das WLAN muss nach der Errichtung für die Dauer von mindestens drei Jahren für die öffentliche und kostenfreie Nutzung zur Verfügung gestellt werden (Zweckbindungszeitraum). Der Zweckbindungszeitraum beginnt nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Eigentümer der WLAN-Infrastruktur sind bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist die Erstempfänger und/oder bei einer Weiterleitung der Zuwendung die Letztempfänger. Eine Überführung der WLAN-Infrastruktur ist erst nach dem Ablauf des Zweckbindungszeitraumes und nur zu marktüblichen Konditionen möglich.

6.2 Bei einer Weiterleitung der Zuwendung an einen Letztempfänger sind diesem auch sämtliche maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen. Sofern es sich bei dem Letztempfänger nicht um eine Gebietskörperschaft handelt, ist die Anwendung der ANBest-P vorzuschreiben.

6.3 Die Reichweite der öffentlichen WLANs ist auf das Gebiet der jeweiligen Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) zu beschränken. Dies gilt nicht für die WLAN-Ausstattung von Omnibussen und anderen Kraftfahrzeugen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 PBefG im ÖPNV (Weiterleitung nach Nummer 3.2), die im Rahmen des ÖPNV auch in Nachbarkommunen hineinreichende Verkehrsleistungen erbringen.

6.4 Nach Inbetriebnahme der WLAN-Infrastruktur ist das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (b|z|n|b), Sachsenring 11, 27711 Osterholz-Scharmbeck, info@breitbandniedersachsen.de, durch die Erstempfänger zu informieren, damit die Standorte in den WLAN-Atlas Niedersachsen aufgenommen werden können. Die hierfür notwendigen Angaben werden durch das b|z|n|b zur Verfügung gestellt. Das b|z|n|b unterrichtet die Investitions- und Förderbank Niedersachsen

(NBank) über die entsprechende Meldung (Voraussetzung für den Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung und die Auszahlung).

6.5 Der Erstempfänger ist verpflichtet, die Bewilligungsstelle sowie das b|z|n|b unverzüglich zu unterrichten, wenn das geförderte WLAN innerhalb des Zweckbindungszeitraumes nicht mehr dem Zweck entsprechend zur Verfügung gestellt wird oder wenn die errichteten Anlagen anderweitig genutzt werden oder veräußert wurden.

6.6 Zur Überprüfung der Zielerreichung ist der Erstempfänger verpflichtet, jährlich (letztmalig nach Ablauf des Zweckbindungszeitraumes) ab Inbetriebnahme der WLAN-Infrastruktur der Bewilligungsstelle die Nutzerzahlen des jeweils vergangenen Jahres pro Monat mitzuteilen.

6.7 Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Original aufzubewahren, sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält. Die Dauer der Aufbewahrung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

6.8 Innerhalb der Zweckbindungsfrist ist Werbung über das geförderte Netz ausschließlich für Inhalte erlaubt, die aus dem Zweck der Errichtung des WLANs zur Unterstützung des öffentlichen Auftrags, der touristischen und kulturellen Angebote oder von Verkehrsleistungen im ÖPNV unmittelbar abgeleitet werden können.

6.9 Für den Nutzer ist ein einfaches Anmeldeverfahren einzurichten („one click-Verfahren“). Es ist auszuschließen, dass das geförderte öffentliche WLAN für wirtschaftliche Tätigkeiten (insbesondere gewerbliche Nutzung) dauerhaft kostenlos genutzt wird (z. B. durch Bestätigung der Nutzerin oder des Nutzers, automatische Trennung oder Zeitlimit).

6.10 Auf der Startseite des öffentlichen WLANs soll auf eine Förderung durch das Land Niedersachsen hingewiesen werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

7.4 Bei einer Weiterleitung der Zuwendung stellen die Erstempfänger die Anträge auf Förderung auf Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Die Erstempfänger bestätigen das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7.5 Die Bewilligungsstelle prüft die beihilferechtlichen Vorgaben im Einzelfall und stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

7.6 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Der Förderantrag muss nach den aktuell für diese Förderung geltenden Vorgaben bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

7.7 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Bewilligungsstelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen und deren Vorlage zu verlangen.

7.8 Abweichend von Nummer 5.4 ANBest-GK und Nummer 6.1 ANBest-P ist aufgrund der Projektlaufzeit die Vorlage eines Zwischennachweises nicht erforderlich.

7.9 Abweichend von VV/VV-GK Nr. 7.2 zu § 44 LHO wird die Zuwendung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die NBank ausgezahlt.

7.10 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An
das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen
die Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 368

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

§ 40 Abs. 1 BNatSchG Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 11. 3. 2020
— 406-22001-45 —

— VORIS 78410 —

1. § 40 Abs. 1 BNatSchG trifft Regelungen zum Ausbringen von Pflanzen und Tieren gebietsfremder Arten. Von dem Erfordernis einer Genehmigung ist nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft ausgenommen. Nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG ist von der Genehmigung auch ausgenommen das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete. Diese Ausnahmeregelung nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG gilt aber nur bis einschließlich 1. 3. 2020; ab dem 2. 3. 2020 besteht für das Ausbringen die Genehmigungspflicht.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Wildäcker, Blühstreifen und -flächen, Bienenweiden und vergleichbare Saaten angelegt werden, bleiben weiterhin in der landwirtschaftlichen Nutzung analog den ehemaligen Stilllegungsflächen oder den unterschiedlichen Blühstreifenprogrammen. Diese Pflanzen haben eine positive Auswirkung auf die landwirtschaftliche Produktion. Die Ernte eines Produktes ist dabei unerheblich.

Diese Flächen können dem Wortlaut der o. g. Regelungen folgend sowohl als dem Land- und Forstwirtschaftsprivileg nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG als auch der Vorschrift nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG unterfallend verstanden werden. Wegen der ab dem 2. 3. 2020 bestehenden unterschiedlichen Folgen der Anwendung der o. g. gesetzlichen Regelungen ist klarstellend zu bestimmen, welche gesetzliche Regelung auf die o. g. landwirtschaftlich genutzten Flächen anzuwenden ist.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mitgeteilt, dass für den Anbau von Pflanzen für Blühstreifen, Blühflächen oder ähnliche Zwecke auf landwirtschaftlichen Flächen die zeitlich unbeschränkte Ausnahmeregelung nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BNatSchG gilt und die ab dem 2. 3. 2020 geltende Genehmigungspflicht für

das Ausbringen von Gehölzen oder Saatgut gebietsfremder Herkunft in der freien Natur nicht besteht. Das ML und das MU schließen sich dem Inhalt dieser Mitteilung an.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 2. 3. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Unteren Naturschutzbehörden und Jagdbehörden
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 370

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Richtlinie Brachflächenrecycling)

Erl. d. MU v. 11. 3. 2020 — 38-0122/3/18 —

— VORIS 28300 —

Bezug: Erl. v. 27. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 581)
— VORIS 28300 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 12. 3. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), zuletzt geändert durch RdErl. d. MB v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805)
— VORIS 64100 —“.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 Satz 1 werden nach den Worten „von verschmutzten Flächen“ die Worte „in Niedersachsen“ eingefügt.

b) Nummer 1.2 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — sowie der“.

3. Die Nummern 3.2 und 3.3 erhalten folgende Fassung:

„3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.“

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von einer Förderung ausgeschlossen.“

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in der SER maximal 50 % und in der UR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

b) Nummer 5.6 erhält folgende Fassung:

„5.6 Entsprechend VV/VV-Gk Nr. 8.7 Satz 2 zu § 44 LHO ist auf die Erhebung von Erstattungsziinsen bis zu einer Höhe von 50 EUR zu verzichten. Im Fall einer Zuwendung an Gebietskörperschaften bzw. deren Zusammenschlüsse ist nach VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO bis zu einem Betrag von 500 EUR auf Erstattungsziinsen zu verzichten.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die IHK Niedersachsen Landesarbeitsgemeinschaft
den Niedersächsischen Handwerkstag
die anerkannten Naturschutzverbände (NABU/BUND)
den Ingenieurtechnischen Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e. V.
die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
den Bundesverband Boden e. V.

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 371

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Rossmann Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 3. 3. 2020
— 11741-R 44 —

Mit Schreiben vom 2. 3. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 1. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Rossmann Stiftung“ mit Sitz in Burgwedel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich der Bevölkerungspolitik und freiwilliger Familienplanung, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie LGBT*I-Personen, die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Ausland, insbesondere in Afrika sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Rossmann Stiftung
Isernhägener Straße 16
30938 Burgwedel.

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 371

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „AMF-Bruns Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 20. 2. 2020
— 2.06-11741-01 (022) —

Mit Schreiben vom 20. 2. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung vom 2. 12. 2019 die „AMF-Bruns Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Apen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der alternativen Mobilitätskonzepte, der Hilfe für Behinderte, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Volks- und Berufsbildung, soweit ein Bezug zu den vorgenannten Stiftungszwecken besteht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

AMF-Bruns Stiftung
c/o Herrn Jan Woltermann
Hauptstraße 101
26689 Apen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 371

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Rahmenbetriebsplanzulassung Quarzsandtagebau Moormerland (Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis) (Frank Huneke und Kinder GbR, Leer [Ostfriesland])

Bek. d. LBEG v. 18. 2. 2020
— L1.4/L67141-21-01/2020-0002/001 —

Das LBEG hat auf Antrag der Firma Frank Huneke und Kinder GbR (vormals Frank und Ralf Huneke GbR), Großer Stein 5, 26789 Leer (Ostfriesland), den Rahmenbetriebsplan (Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis) — im Folgenden: Rahmenbetriebsplanzulassung — für die Errichtung und den Betrieb des Quarzsandtagebaus südlich der Mentewehrstraße in der Gemeinde Moormerland, Ortsteil Veenhusen (Landkreis Leer), am 14. 2. 2020 planfestgestellt (zugelassen). Der verfügbare Teil der Rahmenbetriebsplanzulassung wird in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen sowie sonstige Nebenbestimmungen erteilt (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

Diese Bek. ersetzt die Zustellung der Rahmenbetriebsplanzulassung gegenüber denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und gegenüber den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist (§ 74 Abs. 4 und 5 VwVfG).

Eine Ausfertigung der Rahmenbetriebsplanzulassung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit **vom 26. 3. bis zum 8. 4. 2020 (jeweils einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Gemeinde Moormerland, Bauamt, Zimmer 28, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland,

montags bis mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Rahmenbetriebsplanzulassung allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt bzw. bekannt gegeben (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG), soweit die Zustellung nicht bereits anderweitig erfolgt ist.

Diese Bek., die Rahmenbetriebsplanzulassung und der festgestellte Plan können auch vollständig im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren > Quarzsandtagebau südlich der Mentewehrstraße“ und im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden (§ 27 a VwVfG).

Im Zweifelsfall ist der Inhalt der öffentlich ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Rahmenbetriebsplanzulassung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist

von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich oder per E-Mail an poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de elektronisch angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 372

Anlage

Teil A: Entscheidung¹⁾

1. Rahmenbetriebsplanzulassung/Planfeststellungsbeschluss

Der von der Firma Frank Huneke und Kinder GbR, Großer Stein 5 in 26789 Leer, vertreten durch Herrn Frank Huneke, Herrn Björn Karl-Ludwig Huneke und Frau Svenja Huneke, am 10. 11. 2016 ursprünglich von der Firma Frank und Ralf Huneke GbR, Großer Stein 5, 26789 Leer, vertreten durch Herrn Frank Huneke und Herrn Ralf Huneke, beantragte

Rahmenbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb des Quarzsandtagebaus südlich der Mentewehrstraße in der Gemeinde Moormerland, Ortsteil Veenhusen,

für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57 a Bundesberggesetz (BBergG) durchzuführen war, wird gem. §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zugelassen.

Die fristgemäßen Einwendungen gegen den Plan werden zurückgewiesen, soweit ihnen in dieser Rahmenbetriebsplanzulassung nicht entsprochen wurde (vgl. 11).

Das Vorhaben betrifft einschließlich der Kompensationsmaßnahmen die folgenden Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Veenhusen	2	3/8, 3/9, 4/2, 4/4, 77/7, 11/3, 12/1, 32/3 und 33/1
Veenhusen	10	136/45, 135/45, 47/4, 47/3, 47/1, 46, 91/48, 90/48, 125/49, 120/52, 51, 50/3, 50/2, 143/53, 142/53, 50/1, 83/16 und 81/6
Oldersum	7	98
Oldersum	8	63/3

Die Rahmenbetriebsplanzulassung umfasst die in Abschnitt 2 aufgeführten Planunterlagen.

Das Vorhaben ist entsprechend dem festgestellten Plan sowie den in dieser Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen auszuführen.

Soweit Inhalte dieser Zulassung Regelungen bestehender Genehmigungen berühren sollten, gehen die Regelungen dieser Zulassung vor.

Diese Rahmenbetriebsplanzulassung schließt folgende Entscheidungen ein:

(§ 75 Abs. 1 VwVfG und § 57 b Abs. 3 BBergG)

- Planfeststellung gem. § 68 WHG für den Gewässerausbau eines Gewässers II. Ordnung (teilweise Beseitigung des Uthuser Schloots — alt — und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (Uthuser Schloot — neu —), betreffend die Flurstücke 46, 125/49, 47/1, 90/48, 91/48, 47/3, 47/4, Flur 10, Gemarkung Veenhusen (Beseitigung) und die Flurstücke 125/49, 46, 135/45, 136/45, Flur 10, Gemarkung Veenhusen (wesentliche Umgestaltung), (maßgeblich sind die Liegenschaftskarte des Rahmenbetriebsplans und die Abbildung 3 des Wasserrechtlichen Antrags zur Umlegung des Uthuser Schloots (1. PÄ 12/2017, Unterlage V.3, Liegenschaftskarte und RBP, Unterlage IX.1, S. 8, Abbildung 3) (vgl. 10.11.1),
- Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 WHG für die Herstellung eines Gewässers als Folge des Neuaufschlusses eines Bodenabbaus, betreffend die Flurstücke 136/45, 135/45, 47/4, 47/3, 47/1, 46, 91/48, 90/48, 125/49, 120/52, 51, 50/3, 50/2, 143/53, 142/53, Flur 10, Gemarkung Veenhusen (maßgeblich sind die Liegenschaftskarte und der Abbauplan des Rahmenbetriebsplans (1. PÄ 12/2017, Unterlage V.3, Liegenschaftskarte und Unterlage V.7 Abbauplan) (vgl. 10.11.2),
- Genehmigung gem. § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG zur Erstellung von Rohrkreuzungen über Gewässern, betreffend die Flurstücke 46, 125/49, 50/1, 83/16, Flur 10, Gemarkung

Veenhusen und die Flurstücke 3/9, 4/4, Flur 2, Gemarkung Veenhusen (maßgeblich sind die Liegenschaftskarte des Rahmenbetriebsplans und die Abbildung 2 des Wasserrechtlichen Antrags zur Erstellung von Rohrkreuzungen über Gewässern (1. PÄ 12/2017, Unterlage V.3, Liegenschaftskarte und RBP, Unterlage IX.4, S. 4, Abbildung 2) (vgl. 10.11.3).

Mit dieser Rahmenbetriebsplanzulassung wird folgende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

Erlaubnis gem. § 10 WHG für

- die Entnahme von Grundwasser/Oberflächenwasser aus dem Tagebau im Rahmen der hydraulischen Sandgewinnung, die Nutzung des entnommenen Tagebauwassers für den Transport des Sandes zum Wasch-/Aufbereitungsvorgang auf dem Aufbereitungsgelände und zur Entwässerungseinrichtung auf dem Aufbereitungsgelände sowie für
- die Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers/Oberflächenwassers in das Tagebaugewässer (vgl. 3.6, vgl. 10.11.4).

Aufhebung von Genehmigungen:

Diese Rahmenbetriebsplanzulassung enthält auch die für den bestehenden Aufbereitungsstandort bereits erteilten Genehmigungen. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer werden die nachstehenden Genehmigungen des Landkreises Leer daher nur für den Teilbereich der Flurstücke 11/3, 12/1, 32/3 und 33/1, Flur 2, Gemarkung Veenhusen, die Regelungsgegenstand dieser Rahmenbetriebsplanzulassung sind, zu dem Zeitpunkt aufgehoben, an dem diese Rahmenbetriebsplanzulassung Bestandskraft erlangt hat:

- Planfeststellungsbeschluss vom 14. 7. 1998 — Az.: IV/64-me/so — „zur Erweiterung und Vertiefung eines Gewässers zum Zwecke der Gewinnung von Sand und Kies mit anschließender Teilverfüllung auf den in der Gemarkung Veenhusen, Flur 1 gelegenen Flurstücken 74/1, 75/1, 83/5 und 83/10 sowie in der Flur 2 gelegenen Flurstücken 11/2, 12, 13/9, 28/3, 29, 30, 31/2, 32/2, 33/6, 34/9, 34/10, 36/11, 38/15, 38/17, 38/20, 38/21, 39/24 und 39/25“,
- Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 2. 11. 2012 — Az.: III/64.14-me — „zur Einleitung von Baggergut (Schlick) aus Ems und Leda in das in der Gemarkung Veenhusen, Gemeinde Moormerland, gelegene Gewässer (Sandentnahmestelle) der Karl-Huneke Kiesgruben GmbH, welches auch als Gewässer Veenhusen VI bezeichnet wird“,
- Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 18. 7. 2018 — Az.: III/68.1.3-PG-1089/2017 — „zur Trennung der Betriebsstätte der Frank und Karl Huneke GbR von ihrem Einspül-gewässer Veenhusen VI, Verlagerung der Pumpstation und Aufhebung der Lagerfläche auf dem Gelände der Betriebsstätte der Frank und Karl Huneke GbR“.

Hinweis: Weiterhin bestehende Genehmigungen:

Weiterhin Bestand haben die nachstehend aufgeführten Genehmigungen:

- Baugenehmigung des Landkreises Leer vom 6. 11. 1975 — Az.: 611/I —, Bauschein-Nr. 64/75, geändert durch
- Baugenehmigung des Landkreises Leer vom 9. 6. 2004 — Az.: Ge-M-01206/04 —, geändert durch
- Widerspruchsbescheid des Landkreises Leer vom 13. 7. 2004 — Az.: Ge-M-01206/04 —.

2. Planunterlagen²⁾
3. Nebenbestimmungen²⁾
4. Kostenentscheidung²⁾
5. Hinweise²⁾

Teil B: Begründung²⁾

6. Sachverhalt²⁾
7. Rechtmäßigkeit²⁾
8. Alternativenprüfung²⁾
9. Umweltverträglichkeitsprüfung²⁾
10. Materielles Recht²⁾
11. Entscheidung über Anträge, Einwendungen, Stellungnahmen²⁾
12. Begründung der Nebenbestimmungen²⁾
13. Ergebnis²⁾

Teil C: Kosten und Rechtsbehelf¹⁾

14. Kostenfestsetzung²⁾
15. Rechtsbehelfsbelehrung
- 15.1 Rechtsbehelfsbelehrung zur Zulassung gem. § 52 Abs. 2 a BBergG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

15.2 Rechtsbehelfsbelehrung zur Wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen die Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

Teil D: Abkürzungen und Fundstellen²⁾

¹⁾ Hier nicht vollständig abgedruckt.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Emsflower GmbH)

Bek. d. LBEG v. 25. 2. 2020
— L1.5/L67211/01-19-04/2019-0001 —

Die der Emsflower GmbH zuletzt bis zum 31. 8. 2020 zuge-teilte Erlaubnis, in dem Feld „Emsbüren“ Erdwärme aufzusu-chen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Aufhebung erfolgt unter der Inter-netadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

**Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG
(Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. LBEG v. 25. 2. 2020
— L1.5/L67211/01-19-04/2019-0001 —**

Die der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baum-
schulenallee 16, 30625 Hannover, zugeteilte Erlaubnis, in dem
Feld „Weesen“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19
Abs. 1 Satz 1 BBergG teilweise aufgehoben worden.

Nach der teilweisen Aufhebung der Erlaubnis beträgt die Brut-
toflache des Erlaubnisfeldes mit der Bezeichnung „Weesen I“
203 040 800 m² (Nettoflache 169 970 600 m²).

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gema § 19 Abs. 2
BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein. Die Internetbekanntgabe
nach § 27 a VwVfG dieser Teilaufhebung erfolgt unter der
Internetadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

Die verbliebene Erlaubnisfeldflache wird umrissen durch
nachstehende Koordinaten der Feldeseckpunkte:

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis Weesen I				
Punktnummer	Gau-Kruger-System		ETRS89-UTM-System	
	Rechts	Hoch	East	North
1	3 570 951,009	5 855 457,752	32 570 851,184	5 853 554,821
2	3 570 100,000	5 857 230,000	32 570 000,538	5 855 326,378
3	3 571 700,000	5 861 494,000	32 571 599,965	5 859 588,661
4	3 574 400,000	5 861 090,080	32 574 298,889	5 859 184,861
5	3 574 400,000	5 864 500,000	32 574 298,938	5 862 593,427
6	3 575 800,000	5 866 400,000	32 575 698,410	5 864 492,652
7	3 578 900,000	5 866 400,000	32 578 797,181	5 864 492,605
8	3 580 230,000	5 867 200,000	32 580 126,664	5 865 292,268
9	3 581 300,000	5 867 200,000	32 581 196,240	5 865 292,252
10	3 581 300,000	5 867 400,000	32 581 196,242	5 865 492,173
11	3 583 600,000	5 867 400,000	32 583 495,330	5 865 492,139
12	3 583 600,000	5 863 679,460	32 583 495,278	5 861 773,075
13	3 586 300,000	5 864 344,813	32 586 194,216	5 862 438,124
14	3 586 749,900	5 864 455,680	32 586 643,939	5 862 548,940
15	3 586 600,000	5 861 900,000	32 586 494,061	5 859 994,277
16	3 588 476,379	5 862 455,734	32 588 369,703	5 860 549,762
17	3 587 400,000	5 866 100,000	32 587 293,804	5 864 192,598
18	3 591 450,000	5 866 950,000	32 591 342,207	5 865 042,201
19	3 592 750,000	5 862 750,000	32 592 641,631	5 860 843,849
20	3 589 974,859	5 861 890,710	32 589 867,580	5 859 984,940
21	3 589 970,000	5 858 700,000	32 589 862,676	5 856 795,498
22	3 593 720,000	5 858 000,000	32 593 611,176	5 856 095,721
23	3 594 482,216	5 855 478,032	32 594 373,051	5 853 574,743
24	3 591 188,410	5 855 468,308	32 591 080,554	5 853 565,071
25	3 584 447,059	5 855 455,388	32 584 341,880	5 853 552,257

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung;
Planfeststellungsverfahren für den Lückenschluss
zwischen Europakai und Offshore-Basishafen
in Cuxhaven**

**Bek. d. NLWKN v. 20. 2. 2020
— VI L-62025-817-009 —**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, hat auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) vom 30. 4. 2019 den Plan für den Lückenschluss zwischen Europakai und Offshore-Basishafen in Cuxhaven durch Planfeststellungsbeschluss vom 20. 2. 2020, Aktenzeichen VI L-62025-817-009, gemäß den §§ 68 ff. WHG, den §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Hafens Cuxhaven um drei weitere Liegeplätze (Liegeplätze 5 bis 7) in Verlängerung des Europakais und Liegeplatzes 4 in südöstliche Richtung sowie eine wasserseitige Zufahrt. Die neue Kaianlage hat eine Gesamtlänge von 1 195 m zuzüglich einer 62 m langen Anschlusswand zum Liegeplatz 8. Hinter der Kaianlage entsteht im Bereich heutiger Wasserflächen durch Aufspülung eine neue Terminalfläche mit einer Größe von ca. 28 ha. Der landschaftspflegerische Begleitplan weist zur Kompensation der prognostizierten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Neubau der Hafenanlagen in Cuxhaven Kompensationsflächen aus, die NPorts bereits erworben hat. Die vorgesehenen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG befinden sich im Flecken Neuhaus (Oste), im Flecken Freiburg (Elbe) im Gebiet Allwörden (Elbe) und in der Gemeinde Wischhafen im Gebiet Brammersand (Elbe).

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer I.2 im Planfeststellungsbeschluss vom 20. 2. 2020 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.5 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 70 WHG und § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit **vom 17. 3. bis zum 30. 3. 2020 (einschließlich)**

- bei der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, Raum 2.46, 27472 Cuxhaven, während der Öffnungszeiten,

montags und mittwochs	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags und donnerstags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr,
sowie nach vorheriger telefonischer Terminabsprache;	
- bei der Samtgemeinde Land Hadeln, Bürgerbüro Otterndorf, Hadler Platz 1, 21762 Otterndorf, während der Öffnungszeiten,

montags und mittwochs	
in der Zeit von	8.30 bis 14.00 Uhr,
dienstags und donnerstags	
in der Zeit von	8.30 bis 14.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr;

- bei der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31, Raum 16, 21729 Freiburg (Elbe), während der Öffnungszeiten,

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16:00 Uhr,

- mittwochs und freitags

in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
-----------------	---------------------
- donnerstags in der Zeit von

	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
--	---

zur Einsichtnahme aus.

Diese Bek. und der Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen sind vom 17. 3. 2020 an zusätzlich im Internet unter der Adresse <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> (über den Pfad „Wasserwirtschaft — Zulassungsverfahren — oberirdische Gewässer und Küstengewässer — Hafen Cuxhaven — Lückenschluss zwischen Europakai und Offshore-Basishafen in Cuxhaven“) sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> (über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Planfeststellungsverfahren für den Lückenschluss zwischen Europakai und Offshore-Basishafen in Cuxhaven“) veröffentlicht. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist nach § 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 375

Anlage

**Auszug
aus dem Planfeststellungsbeschluss
vom 20. 2. 2020 — VI L-62025-817-009 —
für den Lückenschluss zwischen Europakai
und Offshore-Basishafen in Cuxhaven**

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Lückenschluss zwischen Europakai und Offshore-Basishafen in Cuxhaven wird auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG — Antragstellerin — vom 30. 4. 2019, geändert mit Antrag vom 14. 8. 2019, gemäß §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen¹⁾

I.3 Planänderungen und -ergänzungen durch diesen Planfeststellungsbeschluss¹⁾

I.4 Weitere Entscheidungen¹⁾

I.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse¹⁾

I.4.2 Einkonzentrierte Entscheidungen¹⁾

I.5 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu Belangen des Deichrechts, der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes, zu Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, zum Arbeitsschutz, zum Immissionschutz, zu Belangen des Baurechts, zum Naturschutz und zur Landespflege, zu sonstigen Belangen und zu den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen ergangen.²⁾

I.6 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.²⁾

I.6 Kostenlastentscheidung¹⁾

II. Begründung

II.1 Beschreibung des Vorhabens¹⁾

II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

II.2.1 Abgrenzung des Verfahrensgegenstandes, Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens, zuständige Planfeststellungsbehörde¹⁾

II.2.2 Rechtmäßiger Ablauf des Planfeststellungsverfahrens¹⁾

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse¹⁾

II.3.2 Varianten¹⁾

II.3.3 Belange der Raumordnung, des Bau- und Immissionsschutzrechts¹⁾

II.3.4 Belange des Küstenschutzes, der Wasserrahmenrichtlinie, der Meeresstrategierahmenrichtlinie sowie Ausbaugrundsätze bei Gewässerausbaumaßnahmen¹⁾

II.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹⁾

II.3.6 FFH-Verträglichkeitsprüfung¹⁾

II.3.7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung¹⁾

II.3.8 Naturschutz und Landespflege¹⁾

II.3.9 Belange der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung¹⁾

II.3.10 Flächeninanspruchnahme, Belange der Landwirtschaft¹⁾

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.²⁾

IV. Gesamtabwägung¹⁾

V. Begründung der Kostenlastentscheidung¹⁾

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stade in Stade erhoben werden.

VII. Anhang: Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen¹⁾

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(EEW Energy from Waste Hannover GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 11. 3. 2020
— H 006018171-282 —**

Das GAA Hannover hat der Firma EEW Energy from Waste Hannover GmbH, Moorwaldweg 310, 30659 Hannover, mit der Entscheidung vom 28. 10. 2019 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage (MVA) am Standort in 30659 Hannover, Moorwaldweg 310. Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die Erweiterung der MVA durch eine Abwassereindüsung in den ersten Zug der Linien 1 und 2 sowie auf den Neubau zweier Abwassertanks einschließlich deren notwendiger Anschlussarmaturen und sonstiger Einrichtungen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 12. 3. bis zum 25. 3. 2020 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Gemeinde Isernhagen, Bauplanungsamt, Zimmer 316, Bothfelder Straße 33, 30916 Isernhagen,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr;
- Stadt Lehrte, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Sehnde, Fachdienst Stadtentwicklung, Straßen und Grünflächen, Zimmer 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich oder elektronisch unter poststelle@gaa-h-niedersachsen.de angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 377

Anlage**Änderungsgenehmigung****I. Tenor**

1. Der Firma EEW Energy from Waste, Moorwaldweg 310, 30659 Hannover, wird aufgrund ihres Antrages vom 22. 2. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 20. 6. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage (MVA) erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der MVA um eine Abwassereindüsung in den 1. Zug der Linie 1 und 2,
- Neubau zweier Abwassertanks einschließlich der notwendigen Anschlussarmaturen und sonstiger Einrichtungen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 30659 Hannover
Straße: Moorwaldweg 310
Gemarkung: Klein Buchholz
Flur: 29
Flurstücke: 341/79, 341/94, 341/96 — 341/101, 341/103.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Kostenlastentscheidung*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Volkswagen AG, Emden)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 3. 2020
— OL19-157-01 —**

Bezug: Bek. v. 2. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1855)

Die Volkswagen AG, Niedersachsenstraße 3, 26723 Emden, hat mit Antrag vom 4. 9. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung mit erster Teilgenehmigung und der Zulassung der vorzeitigen Errichtung zur Umstrukturierung des gesamten Werks auf Elektromobilität mit einer Produktionskapazität von 432 000 Fahrzeugen im Jahr auf dem Betriebsgelände in 26723 Emden, Gemarkung Larrelt, Emden, Logumer Vorwerk, Fluren 11, 12, 47, 48, 15, 6, 13, Flurstücke 5/47, 5/48, 5/45, 5/46, 5/37, 5/57, 3/43, 3/7, 3/36, 3/33, 2/38, 3/21, 3/22, 3/35, 2/36, 2/40, 3/37, 2/31, 2/29, 2/35, 2/16, 2/33, 2/36, 2/5, 2/12, 2/38, 2/37, 2/6, 2/39, 2/594, 1/23, 1/14, 1/33, 1/24, 1/26, 16/74, 16/179, 16/181, 2/21, 2/7, 2/8, 2/27, 2/26, 2/10, 2/18, 2/16, 2/28, 2/6, 1/4, 1/15 und 1/18, beantragt.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

**Dienstag, dem 17. 3. 2020, um 10.00 Uhr
bei der Volkswagen AG,
Kinosaal,
Niedersachsenstraße 3,
26723 Emden,**

entfällt.

Es sind keine Einwendungen eingegangen. Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 378

Berichtigung**Berichtigung
des RdErl. Führung des Liegenschaftskatasters
(LiegKatErläss)**

Anlage 2 Nr. 2.2 des RdErl. des MI vom 6. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 12) — VORIS 21160 — wird wie folgt berichtigt:

1. In der Tabelle wird in der Zeile „Erhebung bei Liegenschaftsvermessungen“ in den Spalten 2, 3, 4 und 5 jeweils die Angabe „2300/1400“ durch die Angabe „3300/1400“ ersetzt.
2. In der Legende wird in der Spalte „Genauigkeitsstufe der Höhe (GS)“ die Angabe „2300 Standardabweichung S kleiner gleich 10 cm“ gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 378

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 14. 1. 2020
— 2 BvR 1333/17 —**

1. Die Rechtsreferendaren auferlegte Pflicht, bei Tätigkeiten, bei denen sie als Repräsentanten des Staates wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden könnten, die eigene Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht

durch das Befolgen von religiös begründeten Bekleidungsregeln sichtbar werden zu lassen, greift in die von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgte individuelle Glaubensfreiheit ein.

2. Als mit der Glaubensfreiheit in Widerstreit tretende Verfassungsgüter, die einen Eingriff in die Religionsfreiheit im vorliegenden Zusammenhang rechtfertigen können, kommen der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates, der Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und mögliche Kollisionen mit der grundrechtlich geschützten negativen Religionsfreiheit Dritter in Betracht. Keine rechtfertigende Kraft entfalten dagegen das Gebot richterlicher Unparteilichkeit und der Gedanke der Sicherung des weltanschaulich-religiösen Friedens.
3. Die Verpflichtung des Staates auf Neutralität kann keine andere sein als die Verpflichtung seiner Amtsträger auf Neutralität, denn der Staat kann nur durch Personen handeln. Allerdings muss sich der Staat nicht jede bei Gelegenheit der Amtsausübung getätigte private Grundrechtsausübung seiner Amtsträger als eigene zurechnen lassen. Eine Zurechnung kommt aber insbesondere dann in Betracht, wenn der Staat — wie im Bereich der Justiz — auf das äußere Gepräge einer Amtshandlung besonderen Einfluss nimmt.
4. Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zählt zu den Grundbedingungen des Rechtsstaats und ist im Wertesystem des Grundgesetzes fest verankert, da jede Rechtsprechung letztlich der Wahrung der Grundrechte dient. Funktionsfähigkeit setzt voraus, dass gesellschaftliches Vertrauen nicht nur in die einzelne Richterpersönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt existiert. Ein „absolutes Vertrauen“ in der gesamten Bevölkerung wird zwar nicht zu erreichen sein. Dem Staat kommt aber die Aufgabe der Optimierung zu.
5. Anders als im Bereich der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule, in der sich gerade die religiös-pluralistische Gesellschaft widerspiegeln soll, tritt der Staat dem Bürger in der Justiz klassisch-hoheitlich und daher mit größerer Beeinträchtigungswirkung gegenüber.
6. Das Verwenden eines religiösen Symbols im richterlichen Dienst ist für sich genommen nicht geeignet, Zweifel an der Objektivität der betreffenden Richter zu begründen.
7. Das normative Spannungsverhältnis zwischen den Verfassungsgütern unter Berücksichtigung des Toleranzgebots aufzulösen, obliegt zuvörderst dem demokratischen Gesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu finden hat. Für die Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten und Entwicklungen, von der abhängt, ob Werte von Verfassungsrang eine Regelung rechtfertigen, die Justizangehörige aller Bekenntnisse zu äußerster Zurückhaltung in der Verwendung von Kennzeichen mit religiösem Bezug verpflichtet, verfügt er über eine Einschätzungsprärogative.
8. Angesichts der konkreten Ausgestaltung des verfahrensgegenständlichen Verbots kommt keiner der kollidierenden Rechtspositionen vorliegend ein derart überwiegendes Gewicht zu, das verfassungsrechtlich dazu zwingt, der Beschwerdeführerin das Tragen religiöser Symbole im Gerichtssaal zu verbieten oder zu erlauben. Die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Pflicht, sich im Rechtsreferendariat in weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral zu verhalten, ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht zu respektieren.

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 378

**Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 26. 2. 2020**

- 2 BvR 2347/15 —
- 2 BvR 651/16 —
- 2 BvR 1261/16 —
- 2 BvR 1593/16 —
- 2 BvR 2354/16 —
- 2 BvR 2527/16 —

1. a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.
- b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der

- eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.
- c) Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.
2. Auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können Grundrechte beeinträchtigen und müssen daher von Verfassungen wegen hinreichend gerechtfertigt sein. Das in § 217 Abs. 1 StGB strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung macht es Suizidwilligen faktisch unmöglich, die von ihnen gewählte, geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen.
 3. a) Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ist am Maßstab strikter Verhältnismäßigkeit zu messen.
b) Bei der Zumutbarkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Regelung der assistierten Selbsttötung sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Schutzaspekte bewegt. Die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden, und hierfür Unterstützung sucht, tritt in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen.
 4. Der hohe Rang, den die Verfassung der Autonomie und dem Leben beimisst, ist grundsätzlich geeignet, deren effektiven präventiven Schutz auch mit Mitteln des Strafrechts zu rechtfertigen. Wenn die Rechtsordnung bestimmte, für die Autonomie gefährliche Formen der Suizidhilfe unter Strafe stellt, muss sie sicherstellen, dass trotz des Verbots im Einzelfall ein Zugang zu freiwillig bereitgestellter Suizidhilfe real eröffnet bleibt.
 5. Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 Abs. 1 StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt.
 6. Niemand kann verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten.

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 378

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 307 „EU-Direktzahlungen, Cross Compliance, AgrarGIS, InVeKoS“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) ist ein wesentliches Kontrollinstrument für die Agrarausgaben der EU. Ziel des InVeKoS ist es, durch verschiedene Kontroll-, Plausibilisierungs- und Risikominimierungsmechanismen die ordnungsgemäße Abwicklung der EU-Agrarförderung sicherzustellen. Das System sieht dabei eine durchgängige Überwachung und Kontrolle von der Ebene des Betriebes des Antragstellers über die damit befassten Verwaltungseinheiten bis zur Ebene der EU vor. Die Umsetzung des InVeKoS umfasst Abstimmungsprozesse auf Bund-Länder-Ebene und Koordinierungsaufgaben im Zusammenspiel insbesondere mit der EU-Zahlstelle, dem SLA sowie der LWK.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ergeben sich im Bereich InVeKoS in Zusammenhang mit der Gewährung von EU-Direktzahlungen für die ausgeschriebene Stelle u. a. folgende Schwerpunkte:

- Unterstützung bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung der EU-Direktzahlungen (InVeKoS) insbesondere im Bereich der Vor-Ort-Kontrollen,

- Erstellung von Dienstabweisungen und anderen Vorgaben sowie koordinierende Tätigkeiten zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen,
- Abstimmungen auf Bund-Länder-Ebene sowie mit SLA und LWK, einschließlich entsprechender Arbeitsgruppen,
- Erstellung von Vorgaben zur Durchführung von Risikoanalysen zur Auswahl der zu prüfenden Betriebe,
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Prüfberichten sowie fachaufsichtlichen Kontrollen sowie
- Datenaufbereitung und -verarbeitung sowie Erstellung von Statistiken.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerberinnen und Bewerber können sich ebenfalls Beamten/Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ (ehemals gehobener landwirtschaftlich-technischer Dienst) sowie Beschäftigte mit einem Abschluss als Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss eines Studiums mit überwiegend landwirtschaftlichen Inhalten, sofern langjährige Erfahrungen in der Umsetzung von EU-Förderung in der öffentlichen Verwaltung vorliegen.

Weitere Voraussetzungen:

Gesucht wird eine einsatzfreudige Persönlichkeit, für die die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorgaben ebenso selbstverständlich ist wie die Notwendigkeit von Dienstreisen und der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten.

Fundierte Kenntnisse des landwirtschaftlichen Fachrechts sind von Vorteil.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- kommunikative Kompetenz sowie
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1127 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter der Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 29. 3. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Köhn, Tel. 0511 120-2168, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Weitere Informationen zum ML erhalten Sie unter www.ml.niedersachsen.de.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 8/2020 S. 379

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

